



Spvgg. Grün-Weiß 1931/61 Haddamshausen e.V.

Fußball Tischtennis Wandern Damengymnastik Tennis
Senioren-gymnastik Kinderturnen Kindertanzen Fitnessgymnastik

Geschäftsordnung

der Spielvereinigung Grün-Weiß 1931/61 Haddamshausen e.V. vom 27. Juni 1990.

§ 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe des Vereins.
- (2) Daneben kann sich der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder/innen festgelegt werden.

§ 2 Einladungen, Leitung und Teilnehmerkreis

- (1) Zu Sitzungen und Versammlungen soll schriftlich, mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter eingeladen werden. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden.
- (2) Sitzungen und Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter geleitet.
- (3) An den Sitzungen können auf Beschluss der Organe auch andere als dessen Mitglieder teilnehmen.
- (4) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können ohne Beschluss jederzeit an den Sitzungen der Abteilungsvorstände teilnehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit nichts anderes beschlossen wird.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung vom Vorsitzenden festzustellen.

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

§ 5 Anträge und Abstimmungen

- (1) Anträge können nur durch die Mitglieder der Organe gestellt werden.
- (2) Anträge sind schriftlich und so rechtzeitig zu stellen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Sie sind in der Reihenfolge ihres Eingangs in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (4) Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.
- (5) Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.
- (6) Über den weitestgehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen.
- (7) Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Nach dem Antrag ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Im Anschluss hieran

kann ein Redner für und ein anderer gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte abgeschlossen.

- (8) Abstimmungen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, durch Handaufheben oder mit Stimmkarten vorgenommen. In den Fällen, in denen das Abstimmungsergebnis nicht klar ersichtlich ist, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (9) Außerdem ist schriftlich abzustimmen, wenn zehn Prozent der Stimmberechtigten dies verlangen.
- (10) Für die schriftliche Abstimmung sind besondere Stimmzettel zu verwenden.
- (11) Für die Stimmzählung und -kontrolle ist, falls erforderlich, eine Kommission mit mindestens drei Mitgliedern zu bilden.

§ 6 Worterteilung

- (1) Bei allen Sitzungen und Versammlungen ist eine Rednerliste zu führen.
- (2) Antragsteller oder Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort.
- (3) Der Vorsitzende kann ausser der Reihe das Wort ergreifen.
- (4) Redner, die nicht zur Sache sprechen, sind zur Sache zu rufen.
- (5) Redner, die sich ungebührlich verhalten und den Anstand verletzen, sind zur Ordnung zu rufen. Verstößt ein Redner weiterhin gegen die Ordnung oder spricht er nicht zur Sache, so ist er zu verwarnen. Danach ist ihm bei Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens für den zur Beratung anstehenden Punkt der Tagesordnung das Wort zu entziehen.
- (6) Bei groben Verstößen und Störungen kann beschlossen werden, den oder die Schuldigen von der Sitzung oder Versammlung auszuschließen.
- (7) Eine Bemerkung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste gestattet.
- (8) Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden.

§ 7 Niederschriften

- (1) Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist ein Schriftführer nicht bestellt, so ist zu Beginn der Sitzung oder Versammlung ein Schriftführer zu bestellen.
- (2) Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschriften aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmentauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.
- (3) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Sitzungs- oder Versammlungsteilnehmern zuzustellen. Bei der Mitgliederversammlung beschränkt sich der Kreis der Empfänger auf alle Vorstandsmitglieder/innen. Darüber hinaus erhält der Vorstand Niederschriften aller Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen.
- (4) Die Niederschriften sind gesichert aufzubewahren.
- (5) Die Richtigkeit der Niederschriften ist in der nächsten Sitzung oder Versammlung zu beschließen. Änderungen und Ergänzungen werden mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Eingetragen beim Amtsgericht Marburg unter 16 VR 795

1. Vorsitzender: Bernd Kraft
Haddamshäuser Str. 2
35041 Marburg-Haddamshausen
Internetseite: www.haddamshausen.com

Bankverbindungen:
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
Konto-Nr.: 1 027 300 495
BLZ: 533 500 00

Volksbank Mittelhessen
Konto-Nr.: 196 99 102
BLZ: 513 900 00